



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 9/2018	03.07.2018	24. Jahrgang
INHALT		Seite
35/2018	Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 296 „Rathausstraße“ im Stadtteil Rietberg vom 18.05.2018	65
36/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerentscheid „Sollen die Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrates 97/2017 zum Bebauungsplan Nr. 292 „Nordtor“ und 95/2017, 1. Ergänzung, zum Bebauungsplan Nr. 291 „Ribérac-Platz“ (=Südtor) vom 07.06.2017 aufgehoben werden?“	66
37/2018	Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets „Sennebach“	67
38/2018	Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“, 1.Änderung - im Stadtteil Mastholte <u>hier</u> : Inkrafttreten	68
39/2018	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg	70
40/2018	Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 05.07.2018, 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	70

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

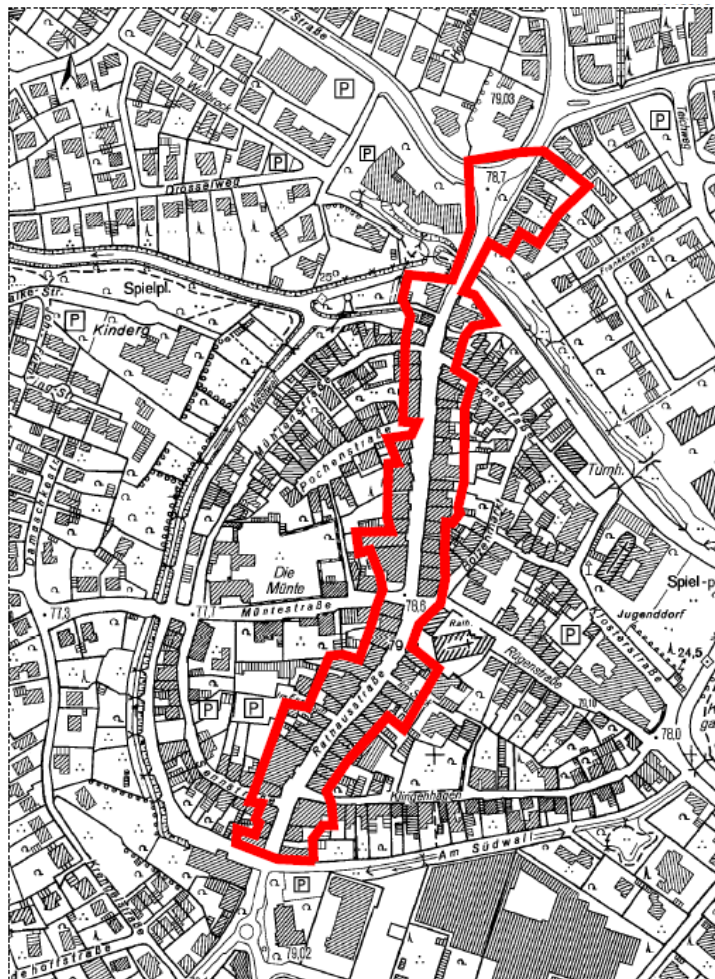
35/2018

Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 296 „Rathausstraße“ im Stadtteil Rietberg vom 18.05.2018

Der Rat der Stadt Rietberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) am 17.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen wird, umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 296 „Rathausstraße“ im Stadtteil Rietberg. Die Grenzen des Plangebietes und der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre sind identisch und im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 296 „Rathausstraße“) rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Hinweise zur „Entschädigung bei Veränderungssperre“ gem. §§ 18 und 44 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns an oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, ist den Betroffenen für dadurch entstandene

Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 18.05.2018

Andreas Sunder
Bürgermeister

36/2018

Öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerentscheid „Sollen die Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrates 97/2017 zum Bebauungsplan Nr. 292 „Nordtor“ und 95/2017, 1. Ergänzung, zum Bebauungsplan Nr. 291 „Ribérac-Platz“ (=Südtor) vom 07.06.2017 aufgehoben werden?“

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 das Ergebnis der Abstimmung zum Bürgerentscheid vom 13.05.2018 über die Frage „Sollen die Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrates 97/2017 zum Bebauungsplan Nr. 292 „Nordtor“ und 95/2017, 1. Ergänzung, zum Bebauungsplan Nr. 291 „Ribérac-Platz“ (=Südtor) vom 07.06.2017 aufgehoben werden?“ wie folgt festgestellt:

- | | |
|---------------------------|---------|
| • Abstimmberechtigte: | 23.796 |
| • abgegebene Stimmen: | 11.226 |
| • Abstimmungsbeteiligung: | 47,18 % |
| • ungültige Stimmen: | 23 |
| • gültige Stimmen: | 11.203 |

- davon Ja-Stimmen: 6.073
- davon Nein-Stimmen: 5.130

Der Bürgerentscheid hat mithin im Sinne der Fragestellung Erfolg, so dass die Aufstellungsbeschlüsse des Rates der Stadt Rietberg vom 07.06.2017 zu den Bebauungsplänen Nr. 292 „Nordtor“ (Drs. 97/2017) und Nr. 291 „Ribérac-Platz“ (Drs. 95/2017) gemäß § 26 Abs. 8 Satz 1 GO NRW aufgehoben und die hierdurch eingeleiteten Bauleitplanverfahren zur Realisierung eines City-Outlet-Centers in Rietberg damit beendet sind.

Ich weise darauf hin, dass gegen die Gültigkeit der Abstimmung nach § 16 Abs. 4 der Satzung der Stadt Rietberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden i. V. m. § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NW und § 39 des Kommunalwahlgesetzes NW binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses durch jeden Abstimmberechtigten sowie durch die Aufsichtsbehörde Einspruch erhoben werden kann.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Rietberg als Abstimmungsleiter, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 29.05.2018

Andreas Sunder
Bürgermeister als Abstimmungsleiter

37/2018

Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets „Sennebach“

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Sennebach in den Kreisen Gütersloh und Paderborn das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 15. Juni 2001 und die preußische Festsetzung vom 29. September 1912 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Verwaltungsgebäude 3 der Stadt Rietberg, Fachbereich Tiefbau, Stadtentwässerung, Zimmer 15, Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg in der Zeit vom

20. Juli bis einschließlich 19. September 2018

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo., Mi.	von 08:30 – 12:30 Uhr,
Di.	von 08:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr,
Do.	von 08:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,
Fr.	von 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 05244/986-257.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **02. Oktober 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Rietberg, Der Bürgermeister, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungsnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Rietberg, den 18.06.2018
 Andreas Sunder
 Bürgermeister

38/2018

Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“, 1.Änderung - im Stadtteil Mastholte hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“, 1.Änderung im Stadtteil Mastholte unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3647) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“, 1.Änderung im Stadtteil Mastholte liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 17.05.2018 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 288 „Hof Niggemeier“ im Stadtteil Mastholte gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,

- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

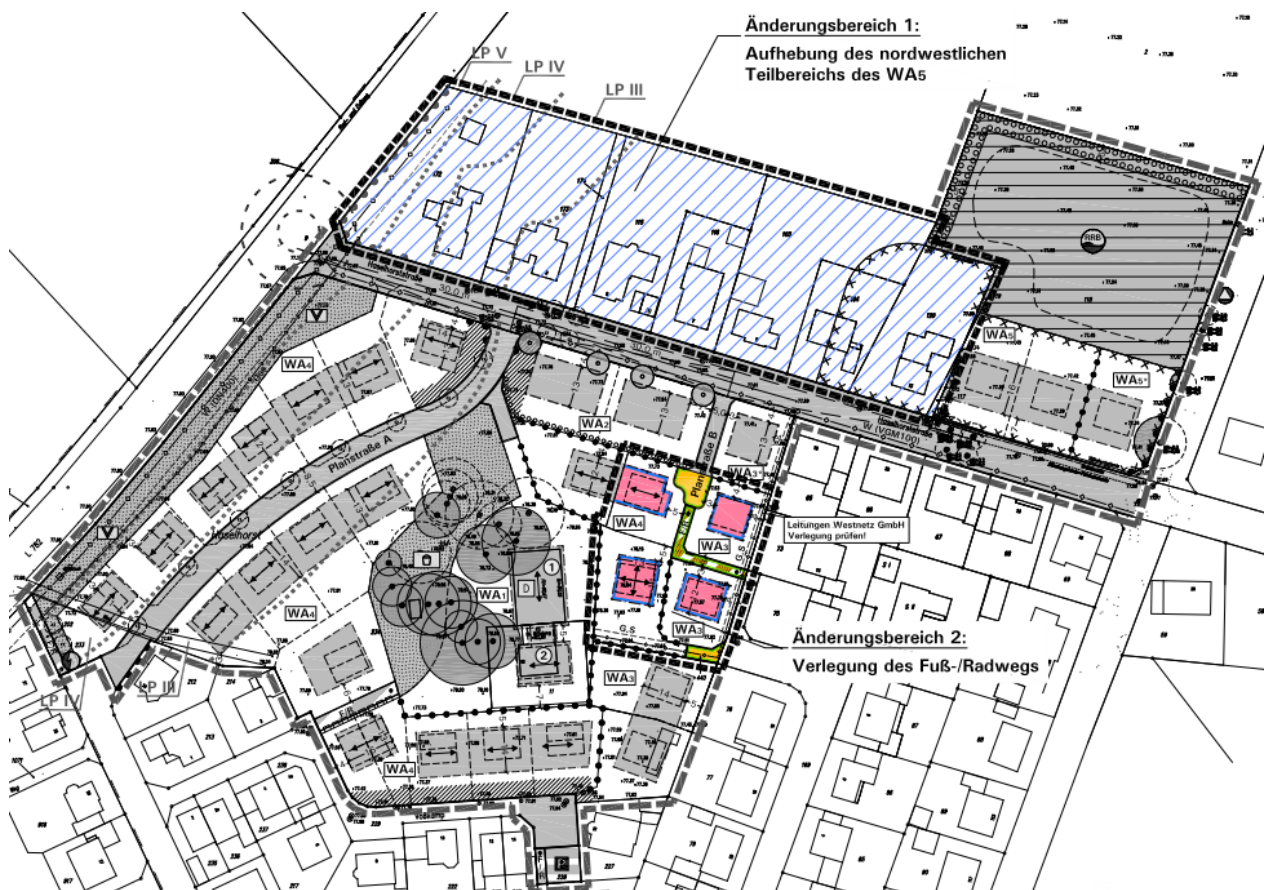
Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 06.06.2018

Andreas Sunder
Bürgermeister



39/2018

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg

Durch den Tod von Herrn Werner Bohnenkamp am 22.05.2018 stelle ich nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) fest, dass

Frau
Doris Heßbrüggen-Eisermann
Im Weiland 23
33397 Rietberg

mit Wirkung vom 19.06.2018 als Mitglied in den Rat der Stadt Rietberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können nach § 45 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für die Wahl zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchst. A bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 10.06.2018

Der Wahlleiter
Andreas Sunder

40/2018

Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 05.07.2018, 18.00 Uhr hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 05.07.2018 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Einführung und Verpflichtung der Ratsfrau Doris Heßbrüggen-Eisermann, Im Weiland 23, 33397 Rietberg
5. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
6. Wahl einer neuen 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/eines neuen stellv. Bürgermeisters
7. Einführung der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Bürgermeisters
8. Nachbesetzung im Bau- Planungs- und Verkehrsausschuss
9. Nachbesetzung im Schul- und Sozialausschuss
10. Nachbesetzung im Betriebsausschuss
11. Nachbesetzung in der Schul-Ratskommission
12. Nachbesetzung im Kuratorium der Jugendfreizeitstätte „Südtorschule“
13. Nachbesetzung im Energiebeirat mit der RWE AG
14. Finanzangelegenheiten
- 14.1 Bekanntgabe der nichterheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
- 14.2 Genehmigung von erheblichen Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
- 14.3 Übersicht über die Haushaltslage zum 30.06.2018
- 14.4 Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Rietberg zum 31.12.2017

15. 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg zur Darstellung einer Sonderbaufläche "großflächiger Einzelhandel" sowie Darstellung einer Sonderbaufläche "Hotel" im Stadtteil Rietberg
 Bebauungsplan Nr. 292 "Nordtor" im Stadtteil Rietberg
 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg zur Darstellung einer Sonderbaufläche "großflächiger Einzelhandel und Parkhaus" im Stadtteil Rietberg
 Bebauungsplan Nr. 291 "Ribérac-Platz" im Stadtteil Rietberg
 Bebauungsplan Nr. 236 "Wullbrock" - 5. Änderung - im Stadtteil Rietberg
 Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse bzw. Aufhebung des Beschlusses über die erneute Offenlegung
16. 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg Darstellung einer gemischten Bau- und einer Wohnbaufläche im Stadtteil Varenzell
 - Aufstellungsbeschluss
 - Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
17. Bebauungsplan Nr. 207 "Hauptstraße 2. Änderung" im Stadtteil Varenzell
 - Aufstellungsbeschluss
 - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
18. Bebauungsplan Nr. 5.1 "Luisenstraße" im Stadtteil Rietberg
 Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen
 Satzungsbeschluss
19. Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern Mastholte“, 13.Änderung im Stadtteil Mastholte
 Beratung und Entscheidung über die während der erneuten Offenlegung vorgebrachten Anregungen
 Satzungsbeschluss
20. Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Westerwiehe - Hedafeld/Tegelheide -gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
21. Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 Landeswassergesetz NRW
22. Wettbewerb "Kommunaler Klimaschutz NRW"
 Klimaneutrale Stadtverwaltung Rietberg 2022 – mit Motivation und Innovation zum Ziel
23. Änderungsverfahren für den LEP NRW
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
24. Vorprüfung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in der Stadt Rietberg
25. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
3. Vergaben
- 3.1 Vergabeberichte 2018
- 3.2 Auftragsvergabe: Instandsetzung der Brückenbauwerke Hb01, Hb04 und Hb06 in Rietberg-Mastholte
4. Grundstücksangelegenheiten
- 4.1 Grundstücksangelegenheiten in Rietberg
- 4.2 Grundstücksangelegenheit in Rietberg

Andreas Sunder
 Bürgermeister